

## **Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 14.04.2021**

---

Aufgrund des § 131 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) und aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland am 14.04.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Märkisch-Oderland (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren- und Auslagentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- c) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren).

### **§ 2 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagentarif. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebühren- und Auslagentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
  - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen im Sinne des § 5 zusätzlich berechnet werden,
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

### **§ 3 Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben.
- (2) Gebühren für die Rücknahme eines Antrages werden wie folgt berechnet:
  - a) wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
  - b) wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist  $\frac{1}{4}$  der bei üblicher Bearbeitung zu erwartenden Endgebühr fällig.
  - c) ist die Bearbeitung schon abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 v. H. der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist 10 - 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

#### **§ 4 Widerspruchsgebühren**

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v.H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe.
- (4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.
- (6) Im Fall eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

#### **§ 5 Auslagenerstattung**

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach Maßgabe § 5 (7) KAG zu ersetzen.

#### **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, der
  - a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
  - b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - c) für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personenvorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Benutzung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Kosten werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis Märkisch-Oderland einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 8 Gebührenbefreiung und -ermäßigung**

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit: (persönliche Gebührenbefreiung)
- a) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für: (sächliche Gebührenbefreiung)
- a) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland ergeben,
  - b) Amtshandlungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopfersversorgung,
  - c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - d) Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
  - e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
  - f) Leistungen, für die im Gebührentarif Gebührenbefreiung vorgesehen ist.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden.  
Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Landkreis Märkisch-Oderland wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag geringer als 1 EUR, in Ausnahmefällen 5 EUR ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

## **§ 9 Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Landkreis Märkisch-Oderland.

## **§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 01. November 2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 04. September 2013 außer Kraft.

Seelow, 16.04. 2021

G.Schmidt  
Landrat

**Gebührentarife und Auslagererstattungen  
zur Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland  
(soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind)**

Inhaltsverzeichnis

**Teil 1: Allgemeine Gebührentarife und Auslagen**

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen
3. Akteneinsicht
4. Auslagen

**Teil 2: Fachamtsbezogene Gebührentarife und Auslagen**

5. Kreisarchiv
6. Brandschutz (Feuerwehrtechnisches Zentrum)
7. Gesundheitswesen
8. Wirtschaftsamt
9. Medienzentrum
10. gesetzliche Vertretung

Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten</b>		
1.1.	Vervielfältigungen / Ausdrucke / Kopien		
1.1.1.	bis A 4	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 0,25 0,30
1.1.2.	A 3	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 0,35 0,40
1.1.3.	A 2	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 1,00 1,50
1.1.4.	A 1	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 2,00 2,50
1.1.5.	A 0	- einseitig schwarz/weiß - einseitig farbig	je Seite 3,00 3,50
1.1.6.	ab A 0 <b>oder</b> bei zeitaufwändigen Arbeiten nach Art und Umfang	je angefangene ¼ Stunde	13,00
1.2.	Vervielfältigungen von Satzungen, Haushaltsplänen, Richtlinien u.ä. Dokumenten des Landkreises Märkisch-Oderland		
1.2.1.	als Papierdokument einseitig/doppelseitig	je Seite	0,25 maximal 20,00
1.2.2.	digital		nach Tarif- stelle 1.3.
1.3.	Scans / Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger		
1.3.1.	Digitalisieren von Akten/Dokumenten/Archivgut (SCAN)	je angefangene ¼ Stunde	13,00
1.3.2.	Versenden einer elektronisch geführten Akte per E-Mail (max. 10 MB)	je Datei	2,50
1.3.3.	Bereitstellen von Datenträgern	je CD-Rom	5,00
		Je DVD	7,50
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen</b>		
2.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen	je Dokument	2,50
2.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	je Unterschrift	2,50
2.3.	Für die Erstellung von Zweitausfertigungen von Zeugnissen, Bescheinigungen, Bescheiden usw.	je Seite	1,50
2.4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift von Rechtsbehelfen ausgenommen)	je angefangene ¼ Stunde	13,00
2.5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	je angefangene ¼ Stunde	13,00

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Einheit</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
2.7.	<b>Auffangtarif</b> Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	je angefangene ¼ Stunde	13,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>		
3.1.	Die Gebühr für das Zur-Verfügung-Stellen von Akten, die im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises angelegt wurden oder von sonstigen Informationsträgern, ggf. mit erläuternden Auskünften richten sich nach dem Gebührentarif der <b>Akten-einsichts- und Informationszugangsgebührenordnung</b> (AIGGebO). Die Gebühr umfasst insbesondere den administrativen Mehraufwand, wie das Sichten und Aufbereiten der Akte für die Einsichtnahme die Prüfung im Hinblick auf schutzwürdige Interessen respektive Daten Dritter (§§ 4,5 AIG), speziell Durchschauen und Aussortieren des Aktenmaterials sowie das Fertigen von Kopien oder Ablichtungen zum Zwecke der Anonymisierung oder ggf. das Schwärzen von entsprechenden Textstellen.	Gebührentarif (AIGGebO)	
3.2.	Akteneinsicht nach §§ 13,29 VwVfG	je angefangene ¼ Stunde	13,00
<b>4.</b>	<b>Auslagen</b>		
4.1.	Für die Übersendung / Zustellung von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung oder Zusendung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das jeweils für die Zusendung oder Zustellung (per Post oder Kurier) maßgebliche Entgelt als Auslage geltend gemacht.	nach tatsächlichen Kosten	
4.2.	Sonstige Kosten einer Versendung (Verpackung/ Versicherung)	nach tatsächlichen Kosten	

## Teil 2: Fachamtsbezogene Verwaltungsgebühren und Auslagen

<b>5.</b>	<b>Kreisarchiv</b>		
5.1.	Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern	je angefangene ¼ Stunde	13,00
5.2.	Pauschale für das Ausheben und Reponieren von Archivalien	bis 2 Akten jede weitere Akte	2,00 1,00
5.3.	Grundgebühr für Reproduktionsauftrag/ Genehmigung zur Selbstanfertigung von Reproduktionen	je Auftrag/ Genehmigung	2,00
5.4.	Benutzung von Archivalien und Findhilfsmitteln	je angefangener Tag Woche Monat	2,00 5,00 15,00
5.5.	Kopien/ Reproduktionen von Archivalien		

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Einheit</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
5.5.1.	die weniger als 50 Jahre alt sind, zuzüglich Kosten der Zusendung (Tarifstelle 4)		nach Tarifstelle 1
5.5.2.	die mehr als 50 Jahre alt sind, zuzüglich Kosten der Zusendung (Tarifstelle 4)		
	bis A 4	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 0,50 0,60
	A 3	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 0,70 0,80
	A 2	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 1,00 3,00
	A 1	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 4,00 5,00
	A 0	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 6,00 7,00
5.6.	Abbildung von Archivgut - in Druckerzeugnissen bis 250 Exemplare - in Druckerzeugnissen über 250 Exemplare - in Film, Funk und Fernsehen - im Internet/ bei Onlinediensten	gebührenfrei je Abbildung je Abbildung je Abbildung	15,00 25,00 25,00
5.7.	Die Inanspruchnahme des Kreisarchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke		gebührenfrei
<b>6.</b>	<b>Brandschutz (Feuerwehrtechnisches Zentrum)</b>		
6.1.	Schlauchpflege, -wartung, -prüfung		
6.1.1.	Prüfung, Reinigung, Trocknung Druckschlauch	je Stück	11,00
6.1.2.	Einbinden Druckschlauch pro Kupplung A, B, C, D	je Kupplung	11,00
6.1.3.	Prüfung, Reinigung, Trocknung Saugschlauch	je Stück	11,00
6.1.4.	Einbinden Saugschlauch pro Kupplung A, B, C	je Kupplung	11,00
6.2.	Wartung, Instandsetzung Atemschutzgerätetechnik		
6.2.1.	Überprüfung/Reinigen Pressluftatmer/Atemschutzgerät	je Stück	22,00
6.2.2.	Instandsetzung Pressluftatmer	je Stück	66,00
6.2.3.	Überprüfung/Reinigen Lungenautomat	je Stück	11,00
6.2.4.	Instandsetzung Lungenautomat	je Stück	22,00
6.2.5.	Überprüfung/Reinigen Atemanschluss	je Stück	11,00
6.2.6.	Instandsetzung Atemanschluss	je Stück	22,00
6.2.7.	Füllen einer 4 l Pressluftflasche auf 200 bar	je Stück	2,50
6.2.8.	Füllen einer 6 l Pressluftflasche auf 300 bar	je Stück	3,00
6.2.9.	Füllen einer 6,8 l Pressluftflasche auf 300 bar	je Stück	3,50
6.2.10.	Lungenautomat 6-Jahresrevision	je Stück	33,00

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Einheit</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
6.2.11.	Pressluftatmer 6-Jahresrevision	je Stück	33,00
6.3.	Die Prüfung und Instandsetzung feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstungen der Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden des Landkreises Märkisch-Oderland.	gebührenfrei zuzüglich Auslagen für Ersatzteile	
6.4.	Prüfung, Reinigung Chemikalienanzug		
6.4.1.	Reinigen Chemikalienschutzanzug	je Stück	22,00
6.4.2.	Prüfung Funktionsfähigkeit	je Stück	44,00
6.4.3.	Reparatur nach „Nichtbestehen“	je Stück	11,00
6.4.4.	Revision nach Herstellerangaben	je Stück	11,00
6.5.	Kalibrierung, Prüfung Ladegeräte, Akkupflege, Wechsel von Sensoren tragbares von Gasmessgeräten	je Stück	11,00
6.6.	Für die Prüfung/Reinigung/Instandsetzung nicht aufgeführter feuerwehrtechnischer Ausrüstungsgegenstände oder Ähnliche wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet	je angefangene ¼ Stunde	11,00
<b>7.</b>	<b>Gesundheitswesen</b> Es gelten folgende Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Gebührenordnung MASGF - GebOMASGF)</li> <li>- Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)</li> <li>-</li> </ul>		
7.1.	Gesundheitsausweise/Belehrungen nach § 43 IfSG <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstbelehrungen</li> <li>- Wiederholungsausstellungen</li> <li>- Praktikum und Bundesfreiwilligendienst</li> </ul>	nach Tarif in der GebOMASGF nach Tarif in der GebOMASGF gebührenfrei	
7.2.	Amtsärztliche Untersuchungen auf Grund des BbgGDG	grundsätzlich nach Zeitaufwand § 3 GebOMASGF	
7.2.1	Dienstfähigkeit / Dienstupfall	nach Zeitaufwand	
7.2.2.	Antrag auf stationäre Reha / Beihilfefähigkeit	mind. 0,5h oder tatsächlicher Zeitaufwand	mindestens 30,00
7.2.3.	Reiseberatung	nach Zeitaufwand	
7.2.4.	Impfleistungen (für nicht von der STIKO empfohlene Impfungen)	nach GOÄ	
7.2.5.	Verbeamtung je Untersuchung	mind. 1,5 h oder tatsächlicher Zeit- aufwand	mindestens 120,00
7.2.6.	Einstellung je Untersuchung	mind. 1 h oder tatsächlicher Zeit- aufwand	mindestens 80,00
7.2.7.	sonstige Gutachten (Reisefähigkeit, Kraftfahreignung etc.)	nach Zeitaufwand	
7.3.	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)		
7.3.1.	Ausstellung Untersuchungsberechtigungsschein (Nachuntersuchung nach JArbSchG)	nach GOÄ	

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Einheit</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
7.3.2.	Sonstige Bescheinigungen und Zeugnisse (Wiederholungsausstellungen, Sportbefreiung, Zweitschrift Impfpass, Kita-Bescheinigung, etc.)	Je Dokument	mindestens 10,00
7.4	Sozialmedizinischer Dienst		
7.4.1.	Vaterschaftstest		
	Blutprobe oder Speicheltest (pro Person)		27,00
	Blutprobe und Speicheltest (pro Person)		32,00
7.4.2.	HIV-Test		
	Laborleistung	tatsächliche Kosten	
	Kosten für ärztliche Leistung inkl. Bescheinigung	nach Zeitaufwand	mindestens 40,00
7.4.3.	Tuberkulintest		
	Laborleistung	tatsächliche Kosten	
	Blutentnahme	nach GOÄ	
	Bescheinigung	nach GOÄ	
7.4.4.	Leichenpass		20,00
7.4.5.	Bescheinigungen für Finanzamt oder Familienkasse und ähnliche		40,00
7.5.	Tätigkeiten die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung ver- bunden sind	nach Zeitaufwand	
<b>8.</b>	<b>Wirtschaftsamt</b>		
8.1.	Wasserwandervignetten zur nichtmotorisierten Befahrung der Alten Oder	pro Stück	5,00
<b>9.</b>	<b>Medienzentrum</b> Ausleihe an Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugend- hilfe sowie sonstige gemeinnützige Einrichtungen im Land- kreis Märkisch-Oderland, soweit der Zweck der Nutzung aus- schließlich nichtkommerziellen Zwecken dient	es gilt die Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM	
<b>10.</b>	<b>gesetzliche Vertretung</b>		
10.1.	Entscheidung und Genehmigung Kaufverträge		
10.1.1.	Genehmigung zur Grundstücksveräußerung	1/1000 vom Verkaufspreis	Mindestens 150,00 Maximal 1000,00
10.2.	Eintragung Grundlasten		
10.2.1.	Erteilung einer Erlaubnis zur Grundstücksbelastung		75,00